

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch und Englische Philologie des Magisterstudiengangs und des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs 855

Schließung des Instituts für Lateinische und Romanische Philologie des Mittelalters 857

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Fortführung des Bachelorstudiengangs „Bachelor of Arts in Economics“ inhaltlich erweitert als Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ 858

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ 858

Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ 893

Schließung des Diplomstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ 905

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät am 25.05.2005 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 13.07.2005 die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch und Englische Philologie des Magisterstudiengangs und des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs“ beschlossen (§§ 44 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)). Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat diese Ordnung am 08.09.2005 genehmigt (§ 18 Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
für die Studienfächer Englisch und Englische Philologie des Magisterstudiengangs und
des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Seiteneinsteiger) für das Fach Englisch (alle Studiengänge) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. ²Dieser Nachweis wird durch das Erreichen einer der in § 4 festgelegten Mindestpunktzahlen beim Test of English as a Foreign Language (TOEFL) des Educational Testing Service, Princeton, NJ, USA (ETS) erbracht. ³Der Test ist kostenpflichtig. ⁴Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung des ETS.

⁵Ausgenommen aus dieser Regelung sind

- Bewerberinnen und Bewerber mit englischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerberinnen oder Bewerber der vom Seminar für Englische Philologie anerkannten Austauschprogramme.

⁶Unter der Vorlage der entsprechenden Nachweise können von der Regelung auch

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem englischsprachigen Land mindestens 2 Semester studiert haben, oder
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einer Durchschnittsnote von 12 Punkten im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung befreit werden.

⁷Die Nachweise dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

(2) ¹Der Test wird in Deutschland ausschließlich durch den ETS zu beliebigen Zeiten in Berlin, Frankfurt, München und Hamburg angeboten. ²Bewerberinnen und Bewerber können den Testort und das Testdatum frei wählen. ³Für ausländische Studierende besteht in einer großen Zahl von Ländern die Möglichkeit, den Test in ihrem Herkunftsland oder einem dritten Land abzulegen.

(3) ¹Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist Immatrikulationsvoraussetzung. ²Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. ³Der Nachweis darf zu Beginn des Studiums nicht älter als zwei Jahre sein. ⁴Er muss bei der Bewerbung zur Hochschulzulassung vorliegen und ist der Bewerbung beizufügen.

(4) Der TOEFL - Test of English as a Foreign Language - kann als Zugangsvoraussetzung ersetzt werden durch ein Certificate in Advanced English mit der Note „A“ oder durch ein Cambridge Proficiency Certificate mindestens mit der Note „pass“ („bestanden“).

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Durch den Test soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in all-gemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. ²Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Das schließt insbesondere ein:

- (a) die Fähigkeit, in der Sprache Englisch Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich in Englisch angemessen zu äußern;
- (b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik in Englisch.

§ 3 Art und Gliederung der Prüfung

(1) Der TOEFL – Test of English as a Foreign Language – ist ein Standardtest, der zum Teil auf dem Multiple-Choice-Verfahren beruht.

(2) ¹Der TOEFL – Test of English as a Foreign Language – wird in der Regel als Computer-Test durchgeführt, kann aber auch – in Sonderfällen – als schriftlicher Test auf Papierbögen durchgeführt werden. ²Das Verfahren wird im einzelnen von der ETS festgelegt. ³Anstelle des TOEFL kann der TOEFL.ITP anerkannt werden, sofern er von einer anerkannten Institution durchgeführt wurde.

§ 4 Bewertung der Prüfung

¹Die durch den ETS festgelegte höchstmögliche Punktzahl beträgt für den Computer-Test 300, für den Papierbogen-Test 677 Punkte; beide Tests beziehen sich auf einen vergleichbaren Standard. ²Die unterschiedliche Maximalpunktzahl und weitere korrespondierende Unterscheidungen sind lediglich teststrukturbedingt. ³Die zur Aufnahme des Studiums erforderliche Punktzahl beträgt 210 Punkte für den Computertest oder 547 für den Papierbogentest

⁴Ab Oktober 2005 werden der Computer-Test und der Papierbogen-Test durch den next generation TOEFL - Test of English as a Foreign Language - ersetzt. ⁵Die höchstmögliche Punktzahl beträgt bei diesem Test 120; die Mindestpunktzahl für den Zugang zum Studium des Faches Englisch am Seminar für Englische Philologie der Georg-August-Universität Göttingen beträgt entsprechend der von der ETS ausgearbeiteten Vergleichstabelle 78 Punkte. ⁶Die bei dem TOEFL.ITP höchstmögliche erreichbare Punktzahl beträgt ebenfalls 120 Punkte; für den Zugang zum Studium am Seminar für Englische Philologie der Georg-August-Universität Göttingen müssen daher ebenfalls 78 Punkte nachgewiesen werden.

§ 5 Anmeldung, Ablauf und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Anmeldung zum TOEFL – Test of English as a Foreign Language – und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber.

(2) Der Ablauf richtet sich nach den Vorgaben des ETS. Eine feste Zeitdauer ist nicht festgelegt.

§ 6 In-Kraft-Treten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Auf Vorschlag des Dekanats vom 17.12.2003 hat das Präsidium am 25.05.2005 die Schließung des Instituts für Lateinische und Romanische Philologie des Mittelalters zum 01.04.2005 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 b) NHG und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13 S. 871 ff.). Der Personalrat hat der Schließung am 24.08.2005 zugestimmt (§ 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2002 (Nds. GVBl. S. 730)) .

Die Schließung wird hiermit bekannt gemacht.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 24.11.2004 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium am 29.06.2005 beschlossen, dass der Bachelor-Studiengang Bachelor of Arts in Economics inhaltlich erweitert als Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Göttingen fortgeführt wird (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Die Bekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Economics (AM Nr. 5/2005, S. 240) erfolgte mit einer falschen Bezeichnung des Studiengangs. Sie wird durch die nachfolgende korrigierte Bekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre ersetzt.

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 16.03.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre
an der Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 5 Form der Prüfungsleistungen

- § 6 Mündliche Modulprüfungen
 - § 7 Schriftliche Modulprüfungen
 - § 8 Bachelor-Arbeit
 - § 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten
 - § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 11 Prüfungsausschuss
 - § 12 Prüfungsorganisation
 - § 13 Prüfungsberechtigte Personen
 - § 14 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 15 Prüfungsverwaltungssystem
 - § 16 Bereitstellung des Lehrangebots
 - § 17 Zulassung zu Prüfungen
 - § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 19 Schutzbestimmungen
 - § 20 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung und Verfall des Prüfungsanspruchs
 - § 21 Zeugnisse, Urkunden
 - § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
 - § 23 Einsicht in die Prüfungsakte
 - § 24 Widerspruchsverfahren
 - § 25 Inkrafttreten
- Anlage 1: Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen
- Anlage 2: Umrechnung deutsches Notensystem - ECTS-Grades
- Anlage 3: Muster-Zeugnis mit Anhängen (Bachelor-Urkunde, Bachelor's Certificate, Diploma Supplement)
- Anlage 4: Erläuterungen zu Credit-Zuweisung und Workload-Bestimmung
- Anlage 5: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Göttingen.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Der Bachelor-Studiengang bietet mit der Bachelor-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Volkswirtschaftslehre.

(2) Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Durch die Prüfungen des ersten Studienabschnitts (so genannte Orientierungsphase) im Bachelor-Studium soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die allgemeinen Grundlagen ihrer bzw. seiner Fachrichtung erworben hat die sie bzw. ihn dazu befähigen, den zweiten Studienabschnitt des Bachelor-Studiengangs aufzunehmen.

(4) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden, ein Verständnis für gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge, die Grundlagen praktischen Erfahrungswissens und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse auf die Lösung praktischer Aufgaben erlernt hat um im Bereich der Volkswirtschaftslehre als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten zu können.

(5) Aufgrund der bestanden Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- 1. Studienabschnitt: Orientierungsphase (1. und 2. Semester)
- 2. Studienabschnitt: Vertiefungs- und Spezialisierungsphase (3. bis 6. Semester)

(3) ¹Das Studium ist vollständig modular aufgebaut. ²Mit jedem erfolgreich absolvierten Modul können die im Modulkatalog dieser Ordnung beschriebenen Qualifikationen erreicht werden.

³Wurde die Modulprüfung bestanden, so erwirbt man eine im Modulkatalog dieser Ordnung festgelegte Anzahl von Leistungspunkten, genannt Credits. ⁴Die Anzahl der Credits eines Moduls ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des Moduls erforderlich ist (Workload). ⁵Ein Credit beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. ⁶Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Credits dem ECTS (European Credit Transfer System and Accumulation System).

(4) ¹Module sind eindeutig nur einem Studienabschnitt zugeordnet. ²Module können mehrere Teilprüfungen beinhalten.

(5) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 180 Credits zu erwerben (siehe ergänzend § 9 Abs. 8 und 9). ²In der Orientierungsphase müssen 60 Credits, in der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase 120 Credits erworben werden. ³Durch die bestandene Bachelor-Arbeit werden im Rahmen der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase 12 Cre-

dits erworben. ⁴Anhang 1 enthält einen schematischen Überblick über die Inhalte und Credit-Anforderungen der beiden Studienabschnitte.

(6) ¹Die Studienleistungen sind in Form von Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. ³Sie sind der Übersicht in Anhang 1 zu entnehmen. Mit Wahlpflicht- und Wahlmodulen können einerseits Fachstudienschwerpunkte und andererseits weitere individuelle Schwerpunkte ausgestaltet werden. ⁴Die Zuordnung der Wahlpflicht- und Wahlmodule zu den Bereichen des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums (vgl. die Übersicht in Anhang 1) ist dem Modulkatalog dieser Ordnung zu entnehmen.

§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in Pflichtmodulen müssen wiederholt werden. ²Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können wiederholt werden. ³Bestehen Module aus mehreren Teilprüfungen, so müssen nur die Prüfungen der Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Anzahl der Versuche, eine Pflichtmodulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.

(3) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden, es sei denn, ein Freiversuch (Abs. 5 und 6) wurde geltend gemacht.

(4) ¹Die nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) ¹Ein Freiversuch bezeichnet die Möglichkeit, eine erstmals absolvierte Prüfungsleistung ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens und ohne Anwendung der Wiederholungsregelung (Abs. 2) einmal zu wiederholen. ²Bei Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung wird die bessere Note angerechnet. ³Diese Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(6) ¹Studierende des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre haben insgesamt drei Freiversuche. ²Diese können pro Modul höchstens ein Mal, nur für Pflichtmodule und innerhalb der ersten vier Fachsemester geltend gemacht werden. ³Ein Freiversuch muss mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin angezeigt werden.

§ 5 Form der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht aus benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen und der benoteten Bachelor-Arbeit. ²Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wird ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) ¹Modulprüfungen können durch schriftliche oder mündliche Prüfungen abgelegt werden. ²Im Einzelnen sind möglich:

- mündliche Prüfung,

- mündlicher Vortrag,
- Klausur,
- Hausarbeit,
- dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit,
- sonstige schriftliche Arbeiten.

(3) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

(4) ¹Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog dieser Ordnung festgelegt. ²Über Änderungen entscheidet der Fakultätsrat. ³Sie sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ⁴Der Prüfungsstoff einer Modul- oder Modulteilprüfung wird auf Grundlage der Angaben im Modulkatalog durch den Prüfungsausschuss vor Beginn eines Semesters festgelegt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 6 Mündliche Modulprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. ⁴Die Note soll der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden. ⁵Die Notengebung muss begründet werden.

(3) Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von den Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben ist.

(5) ¹Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht. ²Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

(6) Gegenstand eines mündlichen Vortrags ist die Darstellung einer in der Regel schriftlich vorliegenden Ausarbeitung und die Vermittlung ihrer Ergebnisse mit einer anschließenden Diskussion.

§ 7 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) ¹Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren, als Hausarbeiten, dokumentierte Einzel- oder Gruppenleistungen oder als sonstige schriftliche Arbeiten ausgestaltet werden. ²Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben).
- (2) ¹In schriftlichen Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres oder seines Fachs Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. ²In der Klausur soll darüber hinaus festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.
- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer allein bewertet; die von einer Person insgesamt allein bewerteten Leistungen dürfen nicht mehr als 50 v. H. der Prüfungsgesamtnote ausmachen. ²Anderenfalls gilt - entsprechend rücklaufender zeitlicher Reihenfolge der abgelegten Prüfungen - vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 die Prüfungsleistung als nicht endgültig bewertet, und der Prüfungsausschuss bestellt eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer. ³Schriftliche Prüfungsleistungen, durch die das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen der Bachelor- Prüfung festgestellt werden kann, und die Bachelor-Arbeit sind stets von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴In Ausnahmefällen kann im vorhinein eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer bestellt werden. ⁵Der Beschluss ist der zu prüfenden Person bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (7) ¹Die bzw. der Studierende soll auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 8 Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelor-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges,

wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.²Zulassungsvoraussetzungen zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit sind in der Studienordnung beschrieben.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes und 30 weitere Credits erfolgreich abgeschlossen sind und ein als solches gekennzeichnetes „Seminar“ im Bereich der volkswirtschaftlichen Spezialisierung erfolgreich absolviert ist.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelor-Arbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer vom Prüfungsausschuss bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. ³Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angesehen, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(6) ¹Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet (s. § 9).

(7) ¹Der Prüfungsausschuss gemäß § 12 leitet die Bachelor-Arbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fakultätsrats) zu wählen ist. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine der Noten gemäß § 9. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

(8) ¹Die Bachelor-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 9 Abs. 3 "nicht ausreichend" ist (siehe auch § 9 Abs. 4). ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach ent-

sprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelor-Arbeit erhalten kann. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem mit der Anzahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel M der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei M auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. ²Die Note lautet

für $M \leq 1.50$:	sehr gut
für $1.51 \leq M \leq 2.50$:	gut
für $2.51 \leq M \leq 3.50$:	befriedigend
für $3.51 \leq M \leq 4.00$:	ausreichend
für $M > 4,00$:	nicht ausreichend.

(4) Bei der Ermittlung der Note für die Bachelor-Arbeit sind die unabhängig vergebenen Noten der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu zählen.

(5) ¹Eine Teilprüfung eines Moduls ist bestanden, wenn es mit einer Note von 4.0 oder besser bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind. ³Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit und alle erforderlichen

Modulprüfungen bestanden sind, die sich aus Anlage 1 ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 180 Credits erbracht wurden.

(6) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote sind alle bestandenen, bewerteten Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu berücksichtigen.

²Die Gewichtung erfolgt anhand der entsprechenden Credits.

(7) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die in Anlage 2 befindliche Tabelle zugrunde gelegt.

(8) ¹Werden mehr als 180 Credits erbracht, so können im Bachelor-Zeugnis zusätzliche Module ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtumfang von maximal 18 Credits. ²Stattdessen können aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen bereits erworbene Credits ersetzt werden, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Bachelor-Prüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen (vgl. Anlage 1) und nur im Umfang von maximal 18 Credits. ³Im Falle einer solchen Ersetzung verfallen die ersetzten Credits; die entsprechenden Module werden weder im Zeugnis noch in seinen Anhängen ausgewiesen. ⁴Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter Nennung der gegebenenfalls zu ersetzenden Credits.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen als gleichartig zum Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre anerkannt sind. ²Bei der Anerkennung beachtet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen übergeordnete, internationale Vereinbarungen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Learning Agreements) zwischen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen, der Studierenden oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn die von Modulen zugesicherte Qualifikation, Credits und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre der Universität Göttingen im Wesentlichen entsprechen und durch ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Universität Göttingen als aufnehmender Hochschule akzeptiertes Qua-

litätssicherungssystem garantiert werden. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.

(5) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Anerkennungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.

(6) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modulprüfungen wird die dem Modul des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre der Universität Göttingen entsprechende Anzahl von Credits vergeben.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung oder ein Äquivalent für nicht modularisierte Studiengänge.

(8) Eine Anerkennung von Bachelor-Arbeiten ist in der Regel nicht möglich.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe sowie je ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der zuständigen Geschäftsstelle.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden vom zuständigen Fakultätsrat auf Benennung der Gruppenvertreter bestellt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ³Eine mehrmalige Bestellung von Mitgliedern ist möglich. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. ⁵Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der zuständigen Geschäftsstelle hat nur beratende Stimme. ⁴Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihres oder seinem Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder, davon mindestens eines aus der Hochschul-

lehrergruppe und mindestens eines aus der Studierendengruppe, anwesend sind. ⁶Die Hochschullehrermehrheit ist durch eine Gewichtung der Stimmen sicherzustellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit der Fakultät sicher, dass alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. ²Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. ³Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der vergebenen Noten. ³Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus der zuständigen Kommission für Studium und Lehre Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. ⁴Der Prüfungsausschuss trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind. ⁵Er kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt. ⁶Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der zuständigen Geschäftsstelle.

§ 12 Prüfungsorganisation

(1) Die organisatorische Durchführung der Prüfungen erfolgt durch die für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüsse zuständige Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Insbesondere können der zuständigen Geschäftsstelle folgende Aufgaben übertragen werden:

- Führung der Prüfungsakten,
- Ausfertigung des „Diploma Supplement“ gemäß § 21 Abs. 4,
- Koordinierung der Prüfungstermine und Aufstellung verbindlicher Prüfungspläne hinsichtlich Bekanntgabe der Meldefristen für Prüfungen,
- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Namen der Prüfenden,
- Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine,
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine und der Bearbeitungsfristen für Bachelor-Arbeiten,
- Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
- Überwachung von Bewertungsfristen für Prüfungsleistungen,
- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen, zur Bachelor-Arbeit und Erteilung von Zulassungen,
- Erstellung von Berichten über Prüfungs- und Absolventendaten gegenüber Fakultätsrat, der Studienkommission und der Hochschulleitung für statistische Zwecke,
- Zustellung des Themas einer Bachelor-Arbeit,
- Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über Prüfungsergebnisse,
- Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden über den akademischen Grad,
- Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 11 Abs. 6 im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.

(3) ¹Ort und Zeit von Prüfungen werden in der festgelegten Form bekannt gegeben. ²Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und ein Rücknahmezeitraum festzulegen.

(4) Zu allen Pflichtmodulen der Orientierungsphase findet neben einem Prüfungstermin nach Ende der Vorlesungszeit ein zweiter Prüfungstermin vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters statt.

(5) ¹Von der Prüferin oder vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind mit der zuständigen Geschäftsstelle abzustimmen. ²Näheres ist in Ausführungsbestimmungen gemäß § 11 Abs. 7 zu regeln.

(6) ¹Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der von der zuständigen Geschäftsstelle festgelegten Form anmelden. ²Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls von der zuständigen Geschäftsstelle festgelegten Form innerhalb des Rücknahmezeitraums.

(7) ¹In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. ²Die Zeiträume für die An-

und Abmeldung von Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(8) Das Ergebnis einer Prüfung wird der zuständigen Geschäftsstelle durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt.

(9) Die zuständigen Geschäftsstelle stellt den Prüflingen unverzüglich Informationen über die Prüfungsergebnisse zur Verfügung.

§ 13 Prüfungsberechtigte Personen

(1) ¹Der Fakultätsrat der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät entscheidet über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für diesen Studiengang. ²Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten begrenzt werden. ³Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. ⁴Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, der für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüsse zuständigen Geschäftsstelle übermittelt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, für das betreffende Prüfungsgebiet eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. ²Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfungsberechtigten bestellt werden. ³Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder der Universität Göttingen sein.

(3) Die uneingeschränkte Prüfungsberechtigung schließt das Recht zur Betreuung von Bachelor-Arbeiten ein.

(4) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum Bachelor-Studiengang beitragenden, hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Universität Göttingen sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ³Die Bestellung zu Prüfenden und Beisitzerinnen und Beisitzern kann auch auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(2) Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 13 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

²Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen.

§ 15 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem WOPAG, mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

§ 16 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät ist dafür verantwortlich, dass alle Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeiten im vorgesehenen erforderlichen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

(2) Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten.

(3) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens müssen bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.

§ 17 Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Für die Teilnahme an den einzelnen Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung wird auf Antrag zugelassen, wer im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Göttingen eingeschrieben ist, sich form- und fristgemäß angemeldet hat und den Prüfungsanspruch für eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung in diesem Studiengang, einem Studiengang Volkswirtschaftslehre oder einem von der Universität Göttingen als gleichwertig anerkannten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht endgültig verloren hat. ²Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist die Zulassung zu versagen.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre oder einem von der Universität Göttingen als gleichwertig anerkannten Studiengang vor Beginn des laufenden Semesters bestanden hat.

(3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. ²Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität immatrikuliert sein. ³Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln. ⁴Zu diesem Zeitpunkt muss der Prüfling bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. ⁵Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen. ⁶Ein bestehendes Prüfungsrechtsverhältnis bleibt von einer Exmatrikulation unberührt.

(4) ¹Die Zugangsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit (vgl. § 8 Abs. 2) müssen erfüllt sein. ²Ausnahmen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Kandidatinnen und Kandidaten können von den Modulprüfungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist und entsprechend der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Form zurücktreten (Abmeldung).

(2) ¹Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten die Rücktrittsfrist oder versäumen sie den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht bestanden" (5.0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Gründe dafür müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁵Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität Göttingen benannten Arztes verlangen. ⁶Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ⁷Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁸Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) ¹Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten die Ergebnisse von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. ²Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. ³Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen haben, können von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Abs. 3 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten innerhalb eines Monats zu überprüfen. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 MuSchG oder einer Mehrarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder

- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen,

entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 2 bis 4 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, etwa ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung und Verfall des Prüfungsanspruchs

(1) Der Anspruch auf die Teilnahme an Prüfungen in allen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an der Universität Göttingen verfällt, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters nicht folgende Leistungen erbracht sind:

- Bestehen des Pflichtmoduls „Mathematik“,
- Nachweis von weiteren mindestens 20 Credits aus den übrigen Pflichtmodulen des ersten Studienabschnitts (siehe Anlage 1).

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) bis zum Ende des 5. Fachsemesters nicht folgende Leistungen erbracht sind:
- Bestehen aller Pflichtmodule des ersten Studienabschnitts (60 Credits),
 - Nachweis von weiteren mindestens 30 Credits aus Modulen des zweiten Studienabschnitts,
- b) die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
- c) bis zum Ende des 9. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Credits erbracht sind,
- d) eine Pflichtmodulprüfung endgültig nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) ¹Eine Überschreitung der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von der zuständigen Geschäftsstelle bekannt gegeben.

§ 21 Zeugnisse, Urkunden

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlage 3. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde gemäß dem Muster der Anlage 3 mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Göttingen versehen.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung (Bachelor's Certificate und Diploma Supplement) gemäß dem Muster der Anlage 3. ²Im Diploma Supplement sind die Struktur des Studiengangs und die den Modulen zugeordneten Studienleistungen dokumentiert.
- (4) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Statistics of Grade), die Histogramme über alle in den letzten drei Jahren im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Göttingen vergebenen Gesamtnoten und Noten der Bachelor-Arbeiten enthält.
- (5) Alle Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3, 4 und 5 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.
- (7) Beendet eine Kandidatin oder ein Kandidat sein Studium im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Göttingen ohne die Bachelor-Prüfung bestanden zu haben, so erhält sie oder er den Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3, 4 und 5 äquivalente Bescheinigungen gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Kandidatin oder ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfern und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese oder dieser legt im Einvernehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

§ 24 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf

nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1:

Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

Orientierungsphase 1. und 2, Semester (60 Credits)

Die Orientierungsphase umfasst folgende Pflichtmodule:

Unternehmen und Märkte	6 Credits
Mathematik	8 Credits
Statistik	8 Credits
Mikroökonomik I	6 Credits
Makroökonomik I	6 Credits
Finanzwirtschaft	6 Credits
Jahresabschluss	6 Credits
Recht	8 Credits
Informations- und Kommunikationssysteme	6 Credits

2. Studienabschnitt

Vertiefungs- und Spezialisierungsphase: 3. bis 6. Semester (120 Credits)

Die Vertiefungs- und Spezialisierungsphase setzt sich aus Pflicht- Wahlpflicht- und

Wahlmodulen in verschiedenen Bereichen zusammen. Näheres regelt die Studienordnung

Volkswirtschaftliche Vertiefung (Pflichtmodule)	42 Credits
Volkswirtschaftliche Spezialisierung (Wahlpflichtmodule)	24 bis 30 Credits
Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (Wahlpflichtmodule)	12 bis 18 Credits
Wirtschaftsfremdsprache (Pflichtmodul)	12 Credits
Wahlbereich (Wahlmodule)	12 bis 18 Credits
Bachelor-Arbeit	12 Credits

Erster Studienabschnitt: Orientierungsphase (Semester 1 und 2) 60 Credits					
Unternehmen und Märkte 6 Credits	Mathematik 8 Credits	Recht 8 Credits	Informations- und Kommunikationssysteme 6 Credits		1. Semester: 28 Credits
Finanzwirtschaft 6 Credits	Jahresabschluss 6 Credits	Statistik 8 Credits	Makroökonomik 6 Credits	Mikroökonomik 6 Credits	2. Semester: 32 Credits
Zweiter Studienabschnitt: Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium (Semester 3 bis 6) 120 Credits					
Volkswirtschaftliche Vertiefung (insgesamt 42 credits) 5 der 7 Pflichtmodule: Mikroökonomik II, Makroökonomik II, Einführung in die Wirtschaftspolitik, Wachstum und Entwicklung, Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen, Einführung in die Finanzwissenschaften, Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung					3. Semester: 30 Credits
Volkswirtschaftliche Vertiefung 12 Credits 2 der 7 Pflichtmodule	Volkswirtschaftliche Spezialisierung 24 Credits		Betriebswirtschaftliche Spezialisierung 12 Credits	Sprachenstudium 12 Credits	4. Semester: 30 Credits
					5. Semester: 30 Credits
Bachelor-Arbeit 12 Credits		Wahlstudium 12 Credits		Weitere 6 Credits	6. Semester: 30 Credits

Anlage 2:**Umrechnung deutsches Notensystem - ECTS-Grades**

Deutsche Note	ECTS-Grade
1,00 bis 1,50	A
über 1,50 bis 2,00	B
über 2,00 bis 2,50	C
über 2,50 bis 3,00	C
über 3,00 bis 3,50	D
über 3,50 bis 4,00	E
über 4,00 bis 5,00	FX/F

Anlage 3: Muster-Zeugnis mit Anhängen

(Master-Urkunde, Master's Certificate, Diploma Supplement)

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Z e u g n i s

Frau/Herr *)

.....,

geboren am in.....,

hat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre

gemäß der Prüfungsordnung vom bestanden

und in den einzelnen Modulprüfungen folgende Noten erhalten:

Modul	Note **)	Credits	Prüferin/Prüfer *)	Art der Prüfung	Datum der Prüfung
1.					
2.					
3.					

Thema der Bachelor -Arbeit:

Note: **)

Für die Bachelor-Arbeit wurden Credits vergeben.

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung: **)

Göttingen, den

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende*) des Prüfungsausschusses

.....

(Siegel der Hochschule)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Georg-August-Universität Göttingen
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Bachelor-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *).....,
geb. am *).....in *).....,
den Hochschulgrad

„Bachelor of Arts (B.A.)“,

nachdem sie/er *) die Bachelor-Prüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre
gemäß Prüfungsordnung vom *).....
am *)..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den *).....

.....
Die Dekanin/der Dekan*)

.....
Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses *)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Georg-August-Universität Göttingen
Faculty of Economic Sciences

Bachelor's Certificate

The Georg August University Göttingen

Faculty of Economic Sciences

certifies that

Ms./Mrs./Mr. *).....,

born on *).....in *).....,

has been awarded the degree

„Bachelor of Arts (B.A.)“

on *).....

upon successful completion of the Bachelor's examination

in the Graduate Program in Economics

pursuant to the examination regulations of *).....

(Seal of the University)

Göttingen,

.....
Dean of the Faculty of Economic Sciences*) Chairman of the Examination Committee*)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Diploma supplement

This diploma supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

1.2 Given Name:

1.3 Date of Birth:

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1. Name of the qualification and the title conferred:

2.2. Main field(s) of study for the qualification:

2.3. Name and status of awarding institution (in original language):

2.4. Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):

2.5. Language of instruction/examination:

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1. Level of qualification:

3.2. Official length of programme:

3.3. Access requirements:

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1. Mode of Study:

4.2. Programme requirements:

4.3. Programme details and the individual grades/marks obtained:

4.4. Grading scheme:

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1. Access to further studies:

5.2. Professional status:

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1. Additional Information:

6.2. Further Information Sources:

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

[...]

[...]

Certification Date: _____

Prof. Dr.
Chairman
Examination Committee
(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it .

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

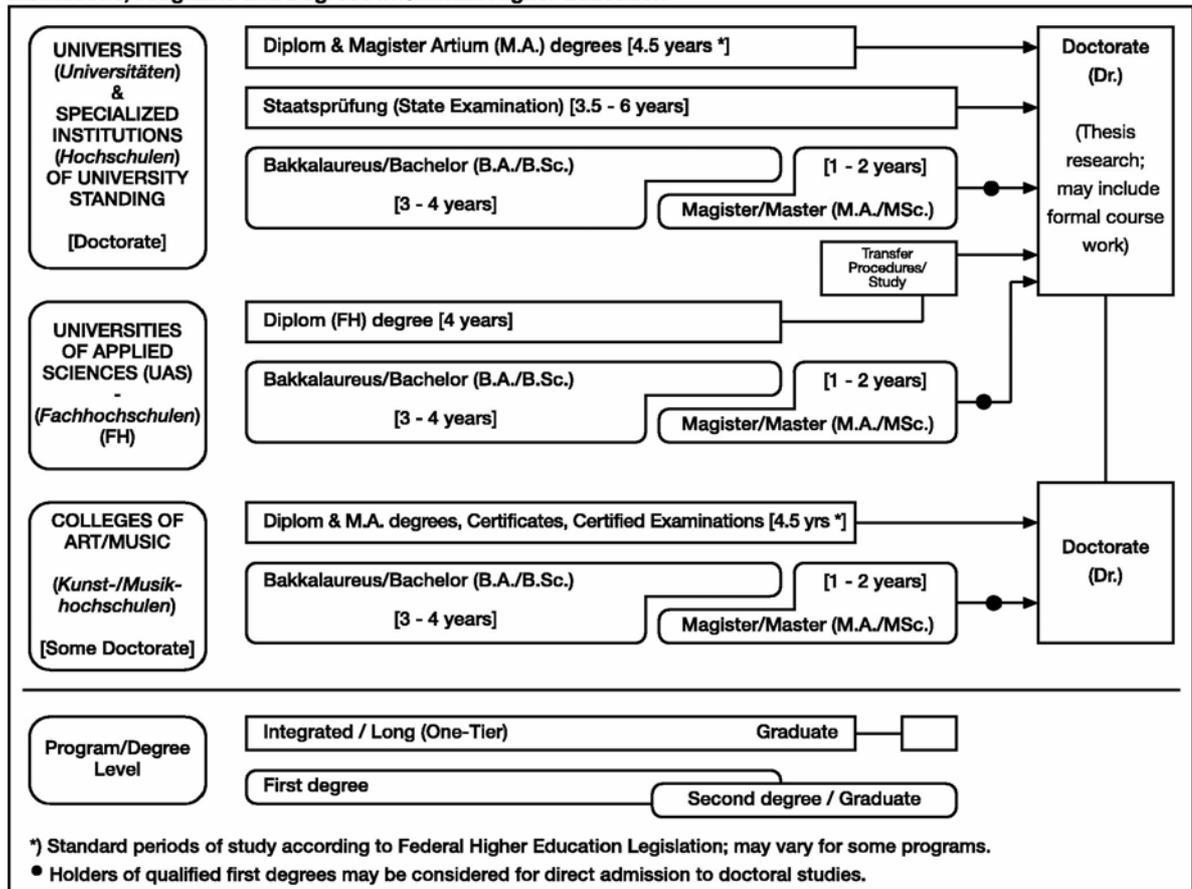
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 4:**Erläuterungen zu Credit-Zuweisung und Workload-Bestimmung****(1) Rahmendaten für die Vergabe von Credits**

Für den Workload eines gesamten Studienjahres werden 60 Credits vergeben; je Semester 30 Credits.

Der Workload eines Studienjahres umfasst ca. 1800 Arbeitsstunden (45 Wochen à 40 Arbeitsstunden in der Vorlesungsperiode sowie in der vorlesungsfreien Zeit).

Somit umfasst 1 Credit ca. 30 Stunden Workload.

Credits können nur vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und somit das Erreichen des Lernziels nachgewiesen wurde. Daher ist eine Leistungsüberprüfung und eine Bewertung mindestens mit „bestanden/nicht bestanden“ Voraussetzung für die Credit-Vergabe.

(2) Definition des Workload

Der Workload umfasst den gesamten Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss. Dazu gehören:

- Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.),
- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitung der Kontaktstunden,
- Zeit für die Erstellung von schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten u.ä.,
- Zeit für Prüfungsvorbereitung,
- Zeit für die Prüfung selbst.

(3) Bestimmung des Workload

Die Zuweisung von Credits zu einzelnen Modulen bzw. zu Bachelor-Arbeiten, Praktika etc. erfolgt zunächst anhand des erwarteten Anteils der jeweiligen Lerneinheit am gesamten Arbeitsaufwand des Studienjahres. Dabei wird für einen Arbeitsaufwand von 1/60 des Jahres-Workload 1 Credit vergeben.

Die korrekte Zuweisung der Credits zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmäßig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

Anlage 5: Modulkatalog

Modul Nr	Modulbezeichnung	Credits	Lehr- und Lernformen	Leistungsnachweis
B.OPH.0	Unternehmen und Märkte	6	Ringvorlesung (2 SWS), Fallstudienseminar (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Gruppenarbeit
B.OPH.1	Mathematik	8	Vorlesung (3 SWS), Großübung (ca. 1 SWS), Tutorenübung (3 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
B.OPH.3	Recht	8	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
B.OPH.5	Informations- und Kommunikationssysteme	6	Vorlesung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Übungsaufgaben
B.OPH.6	Finanzwirtschaft	6	Vorlesung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium	Hausaufgaben, Klausur (90 Min)
B.OPH.7	Jahresabschluss	6	Vorlesung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), EDV-Praktikum, Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.OPH.8	Statistik	8	Vorlesung (3 SWS), Großübung (ca. 1 SWS), Tutorenübung (3 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
B.OPH.9	Mikroökonomik I	6	Vorlesung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.OPH.10	Makroökonomik I	6	Vorlesung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.bwl.01	Unternehmenssteuern	6	Vorlesung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium	Hausaufgaben, Klausur (90 Min)
B.bwl.02	Interne Unternehmensrechnung	6	Vorlesung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium, (EDV-Praktikum)	Klausur (90 Min)
B.bwl.03	Unternehmensführung und Organisation	6	Vorlesung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.bwl.04	Produktion und Logistik	6	Vorlesung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium	Hausaufgaben, Klausur (90 Min)
B.bwl.05	Beschaffung und Absatz	6	Vorlesung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.win.01	Management der Informationssysteme	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
B.win.02	Management der Informationswirtschaft	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.win.03	Programmiersprache	4	Übung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.win.05	Informatik II	9	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
B.frs.01	Finanzmärkte und Finanzmanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.frs.02	Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.frs.03	Finanzielle Führung von Banken	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.frs.04	Management des technisch-organisatorischen Bereichs von Banken	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.frs.05	Bankenbereich und Bankgeschäfte	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.frs.06	Bankenaufsicht	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.frs.07	Ausgewählte Verfahren des Finanzmanagements	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausaufgaben oder Kurzreferat, Klausur (90 Min)
B.frs.08	Kosten- und Produktivitätsmanagement in Banken	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
B.frs.09	Rechnungslegung der Unternehmung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.frs.10	Unternehmensprüfung	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.frs.11	Seminar zur Internationalen Rechnungslegung	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.frs.12	Steuerbilanzen, Gewinn- und Vermögensermittlung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Hausaufgaben, Klausur (90 Min)
B.frs.13	Steuerbelastung nationaler Unternehmen	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Referat, Klausur (90 Min)
B.frs.14	Entscheidungstheorie	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.frs.15	Unternehmensanalyse	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.frs.16	Versicherungsbetriebslehre (VBL)	6	Seminar (3 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
B.frs.17	Managed Care (MC)	6	Seminar (3 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
B.man.01	Planung und Entscheidung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.man.02	Personalwirtschaftliche Grundlagen	6	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.man.03	Seminar Personalwirtschaft	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Präsentation
B.man.04	Controlling 1	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.man.05	Controlling 2	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)

Modul Nr	Modulbezeichnung	Credits	Lehr- und Lernformen	Leistungsnachweis
B.mdm.01	Channel Management	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.mdm.02	Beschaffungsverhalten der Endnachfrager (Konsumenten)	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.mdm.03	(Internationales) Handelsmanagement	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.mdm.04	Seminar: Multi Channel Management (als Beispiel)	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Referat, Hausarbeit, Klausur (90 Min)
B.mdm.05	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben	6	Vorlesung (2 SWS), Übung im Selbststudium, Literaturarbeit	Klausur (120 Min)
B.mdm.06	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben	6	Vorlesung (2 SWS), Übung im Selbststudium, Literaturarbeit	Klausur (120 Min)
B.bwl.06	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre I	6	wechselnd	wechselnd
B.bwl.07	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre II	6	wechselnd	wechselnd
B.bwl.08	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre III	8	wechselnd	wechselnd
B.bwl.09	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre IV	6	wechselnd	wechselnd
B.bwl.10	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre V	6	wechselnd	wechselnd
B.win.07	ARIS 1: Vom Geschäftsprozess zum Anwendungssystem	3	Online-Veranstaltung, Selbststudium	Klausur (60 Min)
B.win.08	ARIS 2: Modellierungsmethoden, Metamodelle und Anwendungen	3	Online-Veranstaltung, Selbststudium	Klausur (60 Min)
B.win.09	Betriebliche Anwendungen der Internettechnologie (BAI)	3	Online-Veranstaltung, Selbststudium	Klausur (60 Min)
B.win.10	Informatik III	9	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur oder mündliche Prüfung (15 Min)
B.win.11	Betriebssysteme	3	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
B.win.12	Semistructured Data and XML	9	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (120 Min)
B.win.13	Telematik	3	Vorlesung (2 SWS)	Klausur (60 Min)
B.win.15	Datenkommunikation und Kommunikationsnetze	3	Vorlesung (2 SWS)	Klausur (60 Min)
B.win.16	Rechnerarchitektur II	3	Vorlesung (2 SWS)	Klausur (60 Min)
B.win.17	Netz- und Systemmanagement	5	Vorlesung (2 SWS)	Klausur oder mündliche Prüfung (15 Min)
B.win.18	Informatik IV	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)	Klausur (120 Min)
B.win.19	Rechnernetze I	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)	Klausur (120 Min)
B.win.20	Rechnernetze II	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)	Klausur (120 Min)
B.win.21	Rechnerarchitektur I	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)	Klausur (120 Min)
B.vwl.01	Mikroökonomik II	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.vwl.02	Makroökonomik II	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Tutorenübung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.vwl.03	Einführung in die Wirtschaftspolitik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.vwl.04	Einführung in die Finanzwissenschaft	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.vwl.05	Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.vwl.06	Wachstum und Entwicklung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.vwl.07	Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung	6	Vorlesung (2 SWS), Praktikum/Übung am PC (2 SWS)	Klausur (90 Min)
B.vwl.08	Geld und Währung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.vwl.09	Arbeitsmarktökonomik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Thesenpapier
B.vwl.10	Einführung in die Institutionenökonomik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), Hausaufgaben ohne Benotung
B.vwl.11	Finanz- und Steuerpolitik in der EU	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min), 3 Kurzstellungnahmen während der Übungen
B.vwl.12	Sozialpolitik	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.vwl.13	Umweltökonomie	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min)
B.vwl.14	Seminar zur Entwicklungsökonomie	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Diskussionsbeiträge
B.vwl.15	Seminar zu aktuellen Problemen der monetären Außenwirtschaft	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Diskussionsbeiträge
B.vwl.16	Seminar zu Arbeitsmarkt- und Strukturproblemen der EU	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
B.vwl.17	Seminar zur Wettbewerbsfähigkeit und europäischen Binnenmarkt	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
B.vwl.18	Seminar zur Wirtschaftspolitik	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
B.vwl.19	Seminar zur allgemeinen Wirtschaftspolitik	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag, Diskussionsbeteiligung
B.vwl.20	Seminar zu aktuellen Fragen der Finanz- und Steuerpolitik	6	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit und Seminarvortrag, aktive Teilnahme am Seminar
B.vwl.21	Projektstudium Wirtschaftspolitik	6	Projektseminar (2 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, mündliche Präsentation
B.vwl.22	Langfristige Versicherungsverhältnisse (LVH)	6	Seminar (3 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
B.vwl.23	Sozialversicherungsökonomie (SVÖ)	6	Seminar (3 SWS), Selbststudium	Hausarbeit, Vortrag
B.vwl.24	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre I	6	wechselnd	wechselnd
B.vwl.25	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre II	6	wechselnd	wechselnd
B.vwl.26	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre III	8	wechselnd	wechselnd
B.vwl.27	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre IV	6	wechselnd	wechselnd
B.vwl.28	Ausgewählte Probleme der Volkswirtschaftslehre VI	6	wechselnd	wechselnd

Modul_Nr	Modulbezeichnung	Credits	Lehr- und Lernformen	Leistungsnachweis
B.qmw.01	Lineare Modelle	6	Vorlesung (2 SWS), Praktikum/Übung am PC (2 SWS)	Klausur (90 Min)
B.qmw.02	Zeitreihenanalyse	6	Vorlesung (2 SWS), Praktikum/Übung am PC (2 SWS)	Klausur (90 Min)
B.qmw.03	Multivariate Verfahren	6	Vorlesung (2 SWS), Praktikum/Übung am PC (2 SWS)	Klausur (90 Min)
B.www.01	Wirtschaftspsychologie: Teilmodul Arbeits- und Organisationspsychologie	4	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
B.www.02	Wirtschaftspsychologie: Teilmodul Markt- und Finanzpsychologie	4	Vorlesung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (60 Min)
B.www.03	Start-Up-Seminar Wirtschaftsgeschichte	4	Seminar (2 SWS), Selbststudium	Kurzreferat, studienbegleitende Aufgaben, Klausur (90 Min)
B.www.04	Anfänge der Globalisierung. Die europäische Weltwirtschaft, 1500-1900	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
B.www.05	Geschichte der Weltwirtschaft seit 1900	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
B.www.06	Einführung in die moderne Unternehmensgeschichte	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
B.www.07	Grundzüge der europäischen Industrialisierung	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
B.www.08	Wirtschafts- und Sozialgeschichte Großbritanniens, 1851-1914	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
B.www.09	Von „emerging economy“ zum modernen Industriestaat. Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands im langen 19. Jahrhundert	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
B.www.10	Vom Weltkrieg zur Weltwirtschaftskrise. Deutschland 1914-1932	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
B.www.11	Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Nationalsozialismus	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
B.www.12	Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium	Klausur (90 Min) / Übungsaufgaben
B.www.13	Biodiversitätsökonomie	6	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS)	Klausur (90 Min), Referat
B.www.14	Nutzen-Kosten-Analyse	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)	Klausur (90 Min)
B.www.15	Ressourcenökonomie	6	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)	Klausur (90 Min)
B.www.16	Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel	6	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS) im CIP-Raum	Mündliche Prüfung (15 Min)
B.www.17	Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswissenschaft	6	Vorlesung (2 SWS)	Klausur (90 Min)

ssg.01	Business English I
ssg.02	Business English I
ssg.03	Wirtschaftsfranzösisch I
ssg.04	Wirtschaftsfranzösisch II
ssg.05	Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler I
ssg.06	Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler II
ssg.07	Englisch Grundstufe II
ssg.08	Englisch Grundstufe III
ssg.09	Englisch Mittelstufe I
ssg.10	Englisch Mittelstufe II
ssg.11	Englisch Oberstufe I
ssg.12	Englisch Oberstufe II
ssg.13	Advanced Oral Skills I
ssg.14	Advanced Oral Skills II
ssg.15	Public Speaking (Intensive course)
ssg.16	Französisch Grundstufe I
ssg.17	Französisch Grundstufe II
ssg.18	Französisch Mittelstufe I
ssg.19	Französisch Mittelstufe II
ssg.20	Französisch Oberstufe I
ssg.21	Französisch Oberstufe II
ssg.22	Französisch: Mündliche Sprachpraxis
ssg.23	Analyse des actualités

ssg.24	Brasilianisches Portugiesisch Grundstufe I
ssg.25	Brasilianisches Portugiesisch Grundstufe II
ssg.26	Brasilianisches Portugiesisch Mittelstufe
ssg.27	Brasilianisches Portugiesisch Oberstufe
ssg.28	Spanisch Grundstufe I
ssg.29	Spanisch Grundstufe II
ssg.30	Spanisch Mittelstufe I
ssg.31	Spanisch Mittelstufe II
ssg.32	Italienisch Grundstufe I
ssg.33	Italienisch Grundstufe II
ssg.34	Italienisch Mittelstufe
ssg.35	Italienisch Oberstufe I
ssg.36	Italienisch Oberstufe II
ssg.37	Russisch Grundstufe I
ssg.38	Russisch Grundstufe II
ssg.39	Russisch Mittelstufe I
ssg.40	Russisch Mittelstufe II
ssg.41	Russisch Oberstufe I
ssg.42	Russisch Oberstufe II
ssg.43	Grundlagen der Argumentationstheorie
ssg.44	Literatur fürs Ohr: Hörbücher
ssg.45	Sprechwissenschaftliches Kolloquium
ssg.46	Grundkurs Rhetorik: Freie Rede
ssg.47	Aufbaukurs: Argumentation
ssg.48	Aufbaukurs: Gespräch
ssg.49	Theorie der Rhetorik
ssg.50	Grundkurs zum Sprechen: Atem - Stimme - Artikulation
ssg.51	Kreativität und Kommunikation
ssg.52	Verführung durch Rhetorik
ssg.53	Literarische Rede praktisch
ssg.54	Höranalyse
ssg.55	Präsentieren mit Medien
ssg.56	Stimmdiagnostik
ssg.57	Meine Stimme - mein Sprechen
ssg.58	Psychologische Gesprächsführung nach Milton Erickson

Für Module, die von anderen Fakultäten oder Einrichtungen als der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, gelten die von diesen Fakultäten oder Einrichtungen festgelegten Zugangsvoraussetzungen.

Da die übrigen Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen mittlerweile ebenfalls begonnen haben ihre Studienstrukturen umzustellen, kann das importierte Modulangebot der Wahlbereiche noch nicht abschließend aufgeführt werden. Dies wird, sobald Entscheidungen getroffen sind und Angebote vorliegen, nachgeholt.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Die Bekanntmachung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang in Economics (AM Nr. 5/2005, S. 272) erfolgte mit einer falschen Bezeichnung des Studiengangs. Sie wird durch die nachfolgende korrigierte Bekanntmachung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre ersetzt.

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 16.03.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre
an der Universität Göttingen**

In dieser Studienordnung wird die Bezeichnung BPO als Abkürzung für die Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium Volkswirtschaftslehre an der Georg-August-Universität Göttingen verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Studienabschnitte

Gestaltung und Gliederung des Studiums

- § 5 Orientierungsphase
- § 6 Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium
- § 7 Lehr- und Lernformen

Bachelor-Prüfung

- § 8 Prüfungsangebote und Prüfungsleistungen
- § 9 Credits

§ 10 Anfertigung der Bachelor-Arbeit

§ 11 Zugangsvoraussetzungen für einzelnen Module

§ 12 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

Ergänzende Bestimmungen

§ 13 Studienberatung

§ 14 Informationsveranstaltungen

§ 15 Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

§ 16 Geltungsbereich

§ 17 Schlussbestimmungen

Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Grundlegendes Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten volkswirtschaftlichen Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit volkswirtschaftlichen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

(4) ¹Das Bachelor-Studium soll über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg vermitteln. ²Methodenkompetenzen (insbesondere Medien- und Software-Fertigkeiten, Fähigkeiten der Informationsgewinnung, Informationsverarbeitung und des wissenschaftlichen Arbeitens) werden primär im Rahmen von Fachmodulen vermittelt. ³Sozialkompetenzen und Selbstkompetenzen sollen durch die Formen der Lehrveranstaltungen (Übungen, Gruppenarbeit, Seminare), durch das Informationsangebot der Fakultät und durch die Betreuung im Rahmen der Veranstaltungen unterstützt und gestärkt werden.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Bachelor-Studium Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen

fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.

(2) Empfohlene Kenntnisse

¹Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV dringend erforderlich.

²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Studienbeginn

¹Das Bachelor-Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden. ²Für den Wechsel aus einem anderen Studiengang gelten die Regelungen in § 10 BPO.

(2) Studiendauer

Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in sechs Semestern abzuschließen (§ 3 Abs. 1 BPO).

§ 4 Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, die Orientierungsphase und das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium.

(2) ¹Die Orientierungsphase umfasst das erste und das zweite Semester. ²In der Orientierungsphase sind 60 Leistungspunkte, genannt Credits, zu erbringen.

(3) ¹Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium umfasst das dritte bis sechste Semester. ²Im Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium sind 120 Credits zu erbringen, davon 12 Credits durch die Anfertigung der Bachelor-Arbeit bei einer Bearbeitungsdauer von 9 Wochen.

Gestaltung und Gliederung des Studiums

§ 5 Orientierungsphase

(1) Zweck der Orientierungsphase

¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den volkswirtschaftlichen Bereichen der mikro- und der makroökonomischen Theorie und in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung erwerben.

²Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind. ³Darüber hinaus sollen die Studieren-

den berufsqualifizierende Kenntnisse elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowie gängiger Anwendungssoftware erwerben.

(2) Inhaltliche Gliederung der Orientierungsphase

¹Die Orientierungsphase ist in den prüfungsrelevanten Teilen für die Bachelor-Studiengänge Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre identisch. ²Die Orientierungsphase umfasst neun Module (siehe die nachfolgende Übersicht):

Erster Studienabschnitt: Orientierungsphase (Semester 1 und 2) 60 Credits				
Unternehmen und Märkte 6 Credits	Mathematik 8 Credits	Recht 8 Credits	Informations- und Kommunikationssysteme 6 Credits	1. Semester: 28 Credits
Finanzwirtschaft 6 Credits	Jahresabschluss 6 Credits	Statistik 8 Credits	Makroökonomik I 6 Credits	Mikroökonomik I 6 Credits
				2. Semester: 32 Credits
<small>Das Modul Mathematik sowie weitere Module in einem Gesamtumfang von 20 Credits müssen bis Ende des 2. Fachsemesters abgeschlossen sein. Alle Module der Orientierungsphase müssen spätestens bis Ende des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein</small>				

(3) Alle Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten.

(4) Für die Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(5) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau der Orientierungsphase ist dem aus Abs. 2 hervorgehenden Studienplan zu entnehmen.

§ 6 Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium

(1) Zweck des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums

¹Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dient der Vervollständigung der volkswirtschaftlichen Grundausbildung sowie der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse. ²Es bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ³Zusätzlich dient das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten, darunter einer Wirtschaftsfremdsprache.

⁴Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium bietet den Studierenden damit die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges Volkswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(2) Inhaltliche Gliederung des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums

¹Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium umfasst insgesamt 120 Credits. Es ist in einen volkswirtschaftlichen Vertiefungsbereich, einen volks- sowie einen betriebswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich und zwei weitere Bereiche untergliedert. ²Es umfasst darüber hinaus die Bachelor-Arbeit:

Volkswirtschaftliche Vertiefung

42 Credits

Volkswirtschaftliche Spezialisierung	mindestens 24 Credits
Betriebswirtschaftliche Spezialisierung	mindestens 12 Credits
Wirtschaftsfremdsprache	12 Credits
Wahlbereich	mindestens 12 Credits
Bachelor-Arbeit	12 Credits

(3) Volkswirtschaftliche Vertiefung (42 Credits)

Das Vertiefungsstudium in Volkswirtschaftslehre umfasst die Pflichtmodule

Mikroökonomik II	6 Credits
Makroökonomik II	6 Credits
Einführung in die Wirtschaftspolitik	6 Credits
Wachstum und Entwicklung	6 Credits
Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen	6 Credits
Einführung in die Finanzwissenschaften	6 Credits
Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung	6 Credits

(4) Volkswirtschaftliche Spezialisierung (24 Credits)

¹Das Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre umfasst volkswirtschaftliche Lehrangebote, aus denen Module in einem Gesamtumfang von mindestens 24 Credits zu wählen sind, davon mindestens zwei im Modulkatalog der BPO als solche gekennzeichnete Seminare.

²Eine Aufstellung der volkswirtschaftlichen Spezialisierungsmodule ist im Modulkatalog der BPO enthalten.

(5) Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (12 Credits)

¹Das Spezialisierungsstudium in Betriebswirtschaftslehre umfasst Lehrangebote aus dem Studienangebot der Betriebswirtschaftlichen Vertiefung und der Betriebswirtschaftlichen Spezialisierung des zweiten Studienabschnitts des betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengangs. ²Es können Module in einem Gesamtumfang von mindestens 12 Credits frei gewählt werden, sofern die dort genannten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt werden.

(6) Wirtschaftsfremdsprache (12 Credits)

Es sind zwei Kurse in Wirtschaftsenglisch zu belegen.

(7) Wahlbereich (12 Credits)

¹Es sind Module in einem Gesamtumfang von mindestens 12 Credits zu wählen. ²Der Wahlbereich umfasst Module aus den Fachgebieten:

- Statistik und Wirtschaftsmathematik,
- Wirtschaftsinformatik,
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- Wirtschaftspädagogik,
- Wirtschafts- und Sozialpsychologie,
- Agrar- und Forstökonomie,

- Wirtschaftsgeographie,
- Rechtswissenschaften,
- Sozialwissenschaften.

³Daneben können die Credits auch durch Rhetorikkurse erworben werden. ⁴Das konkrete Modulangebot in diesem Wahlbereich und die dabei geltenden Nebenbedingungen sind dem Modulkatalog der BPO zu entnehmen.

(8) Bachelor-Arbeit (12 Credits)

Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Bearbeitungszeit von neun Wochen ein Problem in einem Spezialgebiet der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(9) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch erforderlichen 6 Credits können in den Bereichen „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“, Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ oder im Wahlbereich erworben werden.

²Studierende, die das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes Master-Studium absolvieren, sollten diese 6 Credits dazu nutzen, in einem volkswirtschaftsnahen Fachgebiet wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben.

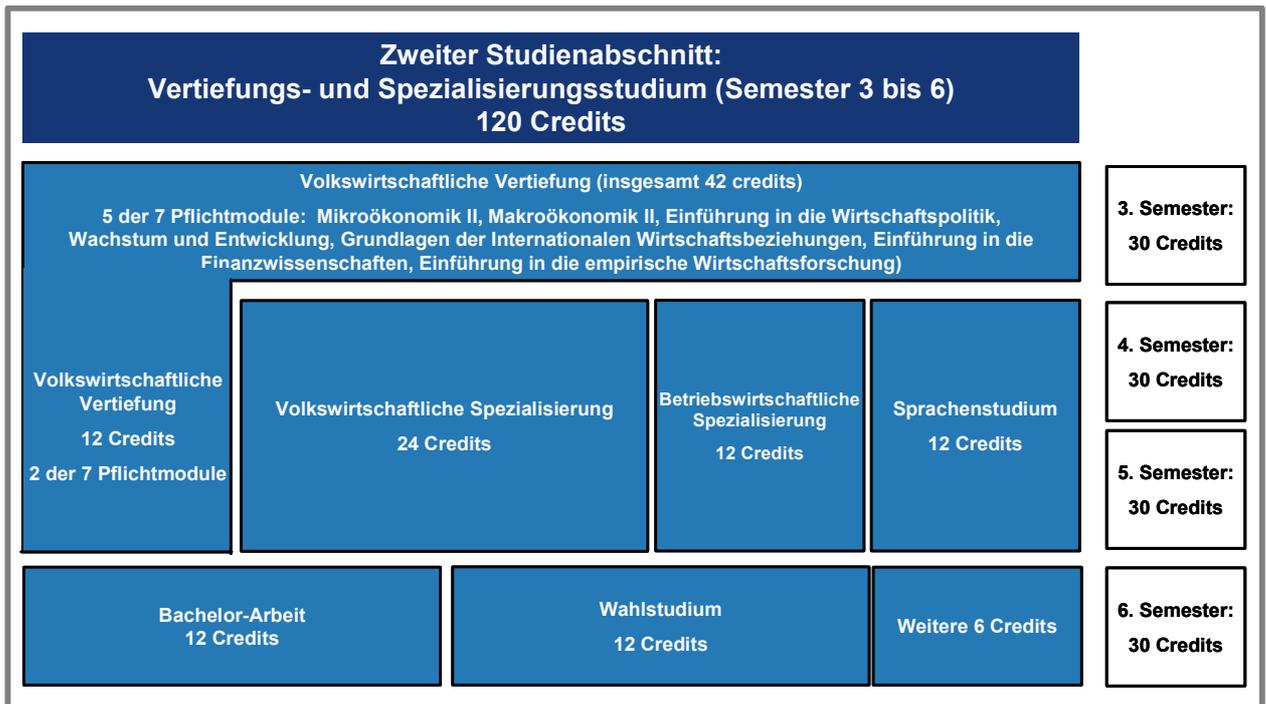
³Studierende, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen, sollten die 6 Credits dazu nutzen, um berufsqualifizierendes Wissen zu erwerben.

⁴Bei Berufen, bei denen das selbstständige Referieren volkswirtschaftlicher Zusammenhänge im Mittelpunkt steht, können die Credits durch Rhetorikkurse erworben werden.

⁵Studierende, die in finanzwirtschaftlichen Institutionen beruflich tätig werden wollen bietet sich ein praxisbezogenes Modul der Finanzwirtschaft aus dem betriebswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich an.

⁶Studierende, deren zukünftige Aufgabe in der termingebundenen Erarbeitung abgeschlossener volkswirtschaftlicher Themen besteht, wie etwa bei Vorstandassistentinnen und –assistenten, sollten die 6 Credits durch ein Projektseminar aus dem volkswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich erbringen, wo das Erlernen der selbstständigen Bearbeitung eines fachbezogenen Projekts in begrenzter zeitlicher Frist im Mittelpunkt steht.

(10) ¹Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen.²Weitere Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen (vgl. §§ 12-13) gegeben.



§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) ¹Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen durch Vorlesungen, Übungen und Tutorien mit Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter oder Tutoren. ²Zusätzlich zu den Lehrformen in den Pflichtmodulen gibt es in den Wahlpflicht- und Wahlmodulen Hausarbeiten, Vorträge durch die Studierenden, Fallstudien und Kolloquien.

(2) ¹Vorlesungen sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet. ²Übungen sind Veranstaltungen, die der Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z.B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. ³Übungen werden in der Regel von wissenschaftlichen Mitarbeitern betreut. ⁴Sie haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 60 Studierenden. ⁵Tutorien sind Übungen, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten aus Vorlesungen dienen. ⁶Sie werden in der Regel von Studierenden betreut. ⁷Sie haben eine Teilnehmerzahl von in der Regel bis zu 30 Studierenden. ⁸Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die bzw. der Studierende in Form von Hausarbeiten und Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen und Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ⁹Ein Seminar hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer. ¹⁰Ein Planspiel ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden ihre erworbenen Fachkenntnisse im Rahmen einer Simulation wirtschaftlicher Abläufe anwenden. ¹¹Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. ¹²Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studiengangs, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. ¹³Dafür bieten

sie ein Arbeitsforum. ¹⁴Lehrveranstaltungen können auch von Personen angeboten werden, die nicht Mitglied einer Fakultät der Universität Göttingen sind.

(3) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen. ³Referate und Hausarbeiten können ebenfalls als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(4) ¹Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen. ²Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. ³In den Studienberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und - insbesondere zu Beginn des Studiums - auf die in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten einführenden Lehrveranstaltungen hinzuweisen.

Bachelor-Prüfung

§ 8 Prüfungsangebote und Prüfungsleistungen

(1) Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen in der Orientierungsphase sowie in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums sowie der Anfertigung der Bachelor-Arbeit besteht.

(2) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(3) Veranstaltungen zu Pflichtmodulen werden mindestens einmal innerhalb von zwei Semestern angeboten, Veranstaltungen zu den Pflichtmodulen der Orientierungsphase in jedem Semester.

(4) Prüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten.

(5) ¹Zu den Pflichtmodulen der Orientierungsphase wird neben einem regulären Prüfungstermin am Ende des Semesters ein zweiter Prüfungstermin vor bzw. zu Beginn des nachfolgenden Semesters angeboten werden. ²Studierende können sich zu einem der Prüfungstermine anmelden. ³Für den Fall, dass die Prüfung zum regulären Prüfungstermin bestanden ist, ist eine Anmeldung zum zweiten Prüfungstermin nur möglich, wenn bei der Anmeldung zum regulären Prüfungstermin ein Freiversuch geltend gemacht worden ist (vgl. § 4 BPO).

§ 9 Credits

(1) ¹Mit dem Bestehen von Prüfungsleistungen werden Credits erworben (§ 3 Abs. 3 BPO). ²Die für das Erreichen der einem Modul zugeordneten Credits erforderlichen Leistungsnachweise sind dem Modulkatalog der BPO zu entnehmen.

(2) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Credits zusammenfasst.

(3) ¹Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. ²Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Näheres regelt § 21 Abs. 8 BPO.

(4) ¹Auf wichtige Vorschriften der Bachelor-Prüfungsordnung über Einzelheiten der abzulegenden Prüfungen wird hiermit besonders hingewiesen. ²Geregelt sind:

1. Zweck, Voraussetzungen, Umfang und Durchführung der Bachelor-Prüfung;
2. die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in § 10 BPO;
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote in § 9 BPO;
4. die Möglichkeit der Freiversuche in § 4 BPO;
5. die Prüfungsorganisation in § 12 BPO;
6. Zeugnisse und Urkunden in § 21 BPO.

§ 10 Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. ²Sie kann erst begonnen werden, wenn alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts, weitere Prüfungen im Umfang von 30 Credits und ein als solches gekennzeichnetes „Seminar“ im Bereich der volkswirtschaftlichen Spezialisierung erfolgreich absolviert sind.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelor-Arbeit wird mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbart und muss dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. ²Wenn die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder Betreuer findet, bestimmt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder Betreuer. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören.

(3) ¹Studierenden, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen wird empfohlen, das Thema der Bachelor-Arbeit so zu wählen, dass sie dem Zweck des frühzeitigen Berufseinstieges dient. ²Die Studierende bzw. der Studierende kann für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge machen.

(4) Kriterien und Fristen für eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit, für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit und Korrekturfristen sowie weitere Einzelheiten zur Durchführung der Bachelor-Arbeit sind in § 8 BPO geregelt.

§ 11 Zugangsvoraussetzungen für einzelnen Module

¹Für die Teilnahme an Modulprüfungen des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre bestehen keine modulspezifischen Voraussetzungen. ²Für Module können Empfehlungen ausgesprochen werden, andere Module zuvor zu belegen, welche notwendige bzw. nützliche Vorkenntnisse für das betreffende Modul vermitteln. ³Diese Empfehlungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 12 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden

- a) auf Studierende; welche die nach der Studien- oder Prüfungsordnung oder einer speziellen Regelung für diese Veranstaltung geforderte Qualifikation nachweisen oder
- b) wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht.

²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat.

(2) ¹Beim Zugang zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 Nr. 2 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Studierende fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt, haben für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge;
- b) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Teilstudiengang nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen;
- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – oh-

ne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch fachärztliches Attest zu belegen;

- d) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen;
- e) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen;
- f) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen;
- g) Anmeldungen von Studierenden, die die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen;
- h) weitere Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Rangleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem der Erwerb des Leistungsnachweises oder der Prüfungsleistung noch möglich ist. ⁵Der Zugang zu der Pflichtveranstaltung nach den Ranggruppen d) bis g) steht solange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung nach Abs. 2 berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

(4) ¹Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen für mehrere Bereiche einrichten.

Ergänzende Bestimmungen

§ 13 Studienberatung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung und der Erstellung der persönlichen Studienpläne erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen (vgl. § 14).

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüsse zuständigen Geschäftsstelle.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) Eine individuelle Studienberatung durch eine bzw. einen Lehrenden der Fakultät oder eine bzw. einen Mitarbeiter erfolgt, wenn die oder der Studierende nach einem Semester nicht folgende Leistungen erbracht hat:

- a) Bestehen des Pflichtmoduls „Mathematik“
- b) Nachweis von mindestens sechs weiteren Credits aus den Pflichtmodulen der Orientierungsphase.

(7) ¹Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 14 Informationsveranstaltungen

(1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Einführungsveranstaltung der Fakultät statt.

(2) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums statt.

(3) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 15 Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

(1) ¹Das vom Fakultätsrat beschlossene Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre enthält eine Übersicht über alle Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs sowie deren Beschreibungen. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulbestandteile in deutscher und englischer Sprache, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienabschnitt, zu beteiligten Hochschullehrern, zu den erreichbaren Credits, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungs-

nachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen, zu den Lernzielen und einen Überblick über die Modulinhalte.

(2) ¹Jedes Semester gibt die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

§ 16 Geltungsbereich

(1) Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen für die Bachelor-Prüfung in Volkswirtschaftslehre die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Ordnung für die Bachelor-Prüfung.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

¹Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der Fakultät regelmäßig überprüft. ²Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. ³In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18.05.2005 und Stellungnahme des Senats vom 15.06.2005 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 29.06.2005 die Schließung des Diplomstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ zum Wintersemester 2005/2006 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)). Die Schließung wird hiermit bekannt gemacht.
